



Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Amt Wasser- und Abfallwirtschaft  
Dezentrale Abwasseranlagen

**Mit Zustellungsurkunde**

Az.:662401-07 1370

Frau  
Regina Hanel  
Mühlenreiheweg 23  
21745 Hemmoor

Cuxhaven

Ihr Zeichen und Tag	Mein Zeichen	Datum
	66.24-19991501	17.02.2014
	Az.:662401-07 1370	

Erreichbarkeit  
siehe unten

**Abwasserbeseitigung auf dem Grundstück Mühlenreiheweg 23 in 21745 Hemmoor  
hier: Anordnung zur Anpassung der Abwasseranlage an den Stand der Technik**

Sehr geehrte Frau Hanel,

Sie wurden mit Anhörungsschreiben vom 16.04.2013 darauf hingewiesen, dass die Abwasseranlage auf dem o. g. Grundstück nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Sie wurden daher aufgefordert, ihre Abwasseranlage bis zum 20.08.2013 entsprechend nachzurüsten.

Nach Ablauf dieser Frist lag mir leider keine Mitteilung von Ihnen vor. Mit Schreiben vom 11.11.2013 erinnerte ich an diese Angelegenheit und forderte Sie auf, die Antragstellung für die Nachrüstung der Abwasseranlage bis zum 16.12.2013 vorzunehmen.

Bisher ist mir von Ihnen keine Nachricht zugegangen, dass Sie Ihre Abwasseranlage dem Stand der Technik angepasst haben oder zumindest einen Auftrag für die Nachrüstung der Abwasseranlage vergeben wurde.

Ich muss daher davon ausgehen, dass die betreffende Abwasseranlage noch nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Aus diesem Grund treffe ich folgende Anordnung gegen Sie:

**Es ist schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 25.04.2014, sicherzustellen, dass das auf Ihrem o. g. Grundstück anfallende häusliche Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird, d. h. Ihre Kleinkläranlage ist bis zu diesem Termin dem Stand der Technik anzupassen.**

Um die Befolgung dieser Anordnung sicherzustellen, sehe ich mich veranlasst, entsprechend § 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Nds. SOG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 70 NVwVG<sup>2</sup> die Anwendung von Zwangsmitteln anzudrohen.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9) in der zurzeit geltenden Fassung

**Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung nicht in der gesetzten Frist nachkommen, drohe ich Ihnen die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1000,00 Euro an.**

In meinem auf Seite 1 genannten Anhörungsschreiben hatte ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG<sup>3</sup> ist somit erfolgt.

### **Begründung**

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen haben sich geändert. D. h., nach in Kraft treten der Änderung der Abwasserverordnung (AbwVO) am 01.08.2002 sind nur noch Abwasseranlagen zulässig, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung verfügen.

Bestehende Abwasseranlagen, die diesen neuen Vorschriften nicht mehr entsprechen (Untergrundverrieselungen und Sandfiltergräben) können bis zum Ende ihres Abschreibungszeitraumes von 15 Jahren seit ihrer erstmaligen Errichtung weiter genutzt werden, wenn sie den Vorschriften der DIN 4261 Teil 1 von 1991 entsprechen und funktionstüchtig sind.

Da Ihre Abwasseranlage mit Sandfiltergräben bereits 1993 errichtet wurde, wurden Sie mit Schreiben vom 16.04.2013 aufgefordert, die vorhandene Anlage den rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Die in meiner Anordnung gesetzte Frist ist insbesondere in Hinblick auf die Länge des Zeitraums, seit Sie Kenntnis von der erforderlichen Nachrüstung der Abwasseranlage erlangt haben, als angemessen anzusehen.

### **Eingriffgrundlage, Adressierung**

Nach § 60 Abs. 1 WHG<sup>4</sup> sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als Allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten hier insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen (u. a. DIN 4261 oder DWA A-262 für Pflanzenkläranlagen). Die Abwasseranlage auf dem o. g. Grundstück entspricht nicht mehr diesen Bestimmungen.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 128 NWG kann ich nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs.1 Satz 1 WHG sicherzustellen.

Sie sind als Eigentümer und Betreiber der Anlage verantwortlich. Ich habe daher mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 1 Nds. SOG gegen Sie gerichtet werden.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, 238) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S.102) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>4</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung

## Begründung zu den angedrohten Zwangsmitteln

Gemäß § 64 Abs. 1 Nds. SOG kann ein Verwaltungsakt, der auf eine Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nds. SOG sind Zwangsmittel möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Zur Durchsetzung einer Anordnung ist das Zwangsmittel anzudrohen, das am geeignetsten zur Durchsetzung ist und den Adressaten am geringsten beeinträchtigt.

Ich habe mein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass das geeignete Zwangsmittel im vorliegenden Fall die Androhung eines Zwangsgeldes ist. Bei der Höhe des Zwangsgeldes habe ich sowohl Ihr Interesse an einer weiteren unveränderten Abwasserbeseitigung als auch den hohen Wert des Schutzgutes Wasser berücksichtigt.

## Kostenfestsetzung

Für diese Verfügung sind auf Grund des NVwkostG<sup>5</sup> i.V.m. Tarif-Nr. 96.20.1 des Kostentari-  
fes der AllGO<sup>6</sup> folgende Gebühren und Auslagen zu erstatten:

Verwaltungsgebühr Tarifstelle 96.20.1	92,00 €
Porto	2,63 €
<b>Insgesamt</b>	<b>94,63 €</b>

Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 19.03.2014 auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse. Geben Sie bitte das Kassenzeichen **UMW.66.1.99.00817** an, da der Betrag sonst nicht ordnungsgemäß verbucht werden kann.

Auf die Möglichkeit einer Zwangsbeitreibung des Betrages weise ich Sie ausdrücklich hin.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Cuxhaven, Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven, Widerspruch einlegen.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

<sup>5</sup> Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172) in der zurzeit geltenden Fassung

<sup>6</sup> Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171) in der zurzeit geltenden Fassung